

Der Obere und sein Rat im Licht des Kanon 127 CIC 1983

Josef Königsmann SVD, Sankt Augustin

Nach dem zweiten vatikanischen Konzil gab es Bestrebungen, Ordensgemeinschaften oder Teile derselben kollegial zu führen. Demokratische Erfahrungen im Zivilbereich schienen wünschenswert für die Häuser, Provinzen oder für die gesamte religiöse Gemeinschaft zu sein.

Diese Thematik stand im Jahre 1971 in der Kongregation für die Ordensleute und der Säkularinstitute zur Beratung an. Eine generelle kollegiale Leitung wurde abgelehnt und die personale Autorität der Oberen ausdrücklich betont. Vorherige Beratung nach allgemeinem und partikulärem Recht schränkt die eigentliche Leitungsgewalt der Oberen nicht ein.¹

Beratungen sind mitunter vorgeschrieben. So müssen die Oberen auf allen Ebenen einen Rat haben, „dessen Hilfe sie sich bei der Ausübung ihres Amtes bedienen müssen“ (can. 627 § 1). Can. 627 § 2 weist auf Normen des allgemeinen Rechtes hin und verpflichtet die Institute, Normen aufzustellen, die festlegen, wann der Obere Rat oder Zustimmung seines Rates erhalten muß.²

Im can. 627 § 2 wird auf can. 127 hingewiesen, der die nähere Prozedur der Beratung regelt. Ein geforderter Rat muß von allen Räten eingeholt werden, auch wenn der Obere nicht den Räten folgen muß. Hier kann das partikuläre Recht eigene Bestimmungen erlassen. Muß der Rat einer Aktion des Oberen zustimmen, so ist der Rat einzuberufen. Es müssen mehr als die Hälfte des Rates anwesend sein und die absolute Mehrheit der Anwesenden muß der Aktion zustimmen.³ Can. 119 § 1 CIC 1983 wird hier wirksam mit der neuen Wertung der Stimmenthaltungen. Im neuen CIC ist die Mehrheit der Anwesenden gefordert, nicht nur die Mehrheit der gültigen Stimmen gemäß can. 101 § 1 Nr. 1 CIC 1917.

Die Regelungen des CIC 1983 scheinen recht klar zu sein, haben aber eine Menge widersprechender Artikel und Entscheidungen hervorgebracht.

Neben Fragen, zu denen der Obere den Rat hören muß oder dessen Zustimmung bedarf, gibt es Fragen, zu denen der Obere und sein Rat in einer kolle-

1 AAS 64 (1972) 393;

2 Im allgemeinen Recht z. B. can 638 § 3 und 647 CIC 1983; besondere Normen der SVD sind im Handbook for Superiors SVD, Rome 1987, Seite 165–168 aufgelistet (Handbuch für Obere SVD, Rom 1988, 160–164).

3 Besteht der Rat aus vier Räten und sind vier anwesend, dann müssen drei Räte zustimmen; von vier Räten müssen drei anwesend sein, von denen dann zwei zustimmen müssen.

gialen Abstimmung Stellung beziehen müssen. Der Obere muß die Entscheidung der kollegialen Abstimmung ausführen, auch wenn er selbst dagegen stimmte.⁴

Dieses kollegiale Vorgehen des Oberen mit seinem Rat ist in Ordensgemeinschaften sehr ausgeprägt. Es gab Regelungen, nach denen der Obere dem kollegialen Beschluß folgen mußte und mitunter auch nicht folgen mußte, so daß seine Freiheit und Autorität gewahrt blieb.

Die neue und klare Unterscheidung des CIC 1983 zwischen Akten des Rates und kollegialen Akten des Oberen mit seinem Rat, traf in der Kongregation der Ordensleute und Säkularinstitute nicht auf Verständnis. Vor und nach der Veröffentlichung des neuen CIC approbierte die Kongregation der Ordensleute und Säkularinstitute Konstitutionen, in denen die Oberen bei den Entscheidungen des Rates mitwirken durften.⁵

Im Jahre 1985 hat die päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des CIC 1983 folgende Interpretation zu can. 127 § 1 gegeben: *Utrum cum iure statutur ad actus ponendos Superiorem indigere consensu alicuius Collegii vel personarum coetus, ad norma ca. 127, § 1, ipse Superior ius habeat ferendi suffragium cum aliis, saltem ad paritatem suffragiorum dirimendam. R.: Negative.*⁶

A. Gutiérrez hatte schon vor dem neuen CIC diese Meinung in mehreren Artikeln begründet.⁷ Er fühlt sich von der Entscheidung der Interpretationskommission voll bestätigt.⁸

F. X. Urrutia kommentiert 1985 die Entscheidung der Interpretationskommission und bietet can. 119 § 2 als Ausweg an.⁹ Daß dieser Ausweg ein Holzweg war, bekennt F. X. Urrutia selbst in einer Nota im Jahre 1987. Wenn der

4 Can. 699 CIC 1983 schreibt kollegiale Abstimmung mit vier Räten vor der Entlassung eines Mitgliedes vor. Im partikulären Recht der SVD sind kollegiale Abstimmungen gefordert bei Wahl eines neuen stellvertretenden Generalsuperiors (Ko 619,10). Auf Provinzebene stimmt der Provinzial und sein Rat kollegial ab bei Angelegenheiten, die dann vom Generalrat entschieden werden müssen z. B. Empfehlung zur Zulassung zu den Gelübden und Weihen (Ko 630,2). In ähnlichen Angelegenheiten stimmt auch der Hausobere und sein Rat kollegial ab (Ko 637,3).

5 Z. B. Konstitution SVD 612,3: „Bei deliberativen Abstimmungen kann der Obere mit abstimmen“ (vgl. can 127 § 1); KÖNIGSMANN, J.: *Der Einfluß des CIC 1983 auf die 1983 approbierten Konstitutionen der Gesellschaft des Göttlichen Wortes*, VerbumSVD 25 (1984) 361–390, besonders Seite 367–368 und Anmerkung 43.

6 AAS 77 (1985) 771; *Communicationes* 17 (1985) 262.

7 GUTIÉRREZ, A.: *Commentarium pro Religiosis*...: 54 (1973) 122–134: *De Superiore et consilio triplex quaestio*; *Commentarium*...: 62 (1981) 23–26: *Superior non habet votum in consiliis neque in ipsis potest dirimere paritatem suffragiorum*; *Commentarium*...: 63 (1982) 35–38: *Facultas Superioris dirimendi paritatem in actibus consilii*.

8 GUTIÉRREZ, A.: *Commentarium*...: 66 (1985) 325–335: *De Superiore eiusque consilio*.

9 URRUTIA, F. X.: *Periodica de re morali canonica liturgica*, 74 (1985) 617–623.

Oberer die Zustimmung des Rates braucht, kann er nicht mit ihm abstimmen.¹⁰

V. de. Paolis greift die gesamte Problematik im Jahre 1987 auf in einem langen Artikel.¹¹ Er kennt die Entscheidung der Interpretationskommission und die konträre Praxis der Religiösenkongregation. Er übersieht einen schwerwiegenden Unterschied zwischen can. 105 CIC 1917 und can. 127 CIC 1983, nämlich die Art der Mehrheitsbestimmung. An Stelle der Mehrheit der gültigen Stimmen ist die Mehrheit der Anwesenden getreten. De Paolis leugnet einen Zusammenhang zwischen can. 516 und 105 im CIC 1917. Darum würde eine Erklärung zu can. 127 § 1 nicht can. 627 treffen. Im can. 627 wird aber can. 127 ausdrücklich erwähnt, so daß die Interpretation bedeutsam ist für das Verhältnis von Oberen und Räten. Hier können auch die Konstitutionen kein Eigenrecht schaffen, daß auf eine volle kollegiale Leitung hinausläuft. Auch die Unterscheidung zwischen den Oberen bindenden kollegialen Akten und nichtbindenden kollegialen Akten verwässert die Autorität des Oberen.

Das Schweigen der Kongregation der Ordensleute und Säkularinstitute zu der Entscheidung der Interpretationskommission ist in dem Gewicht der Tradition begründet. Die neue Rechtslage wird offenbar von recht vielen Gemeinschaften nicht erkannt und anerkannt.¹²

In den Kommentaren scheinen im „Handbuch des neuen Kirchenrechts“ und im „Münsterischen Kommentar zum CIC 1983“ die Probleme wieder auf. R. Henseler lehnt mit Recht die Position von B. Primetshofer ab.¹³

Die SVD hat im Anschluß an ihre approbierten Konstitutionen eine klare Auflistung über alle Fragen, die vom Rat allein entschieden werden müssen und die Fragen, denen kollegial begegnet werden muß.¹⁴

10 URRUTIA, F. X.: *Periodica*... 76 (1987) 183–188.

11 DE PAOLIS, V.: An possit Superior religiosus suffragium ferre cum suo consilio vel suo voto dirimere paritatem sui consilii, *Periodica*... 76 (1987) 413–445.

12 ANDRES, D. J.: *De Superiore eiusque consilio*, Commentarium pro Religiosis... 66 (1987) 408.

13 PRIMETSHOFER, B.: §57 *Die Religiösenverbände*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, 493–494; PRIMETSHOFER, B., *Ordensrecht*, Freiburg 1988, 66–69; HENSELER, R.: canon 627 in: *Münsterischer Kommentar zum CIC 1983*; siehe auch HILL, R. A. *The Code of Canon Law*, 1985, 91; HITE, J. F., *The Code of Canon Law*, 1985, 480.

14 *Handbook for Superiors SVD*, Rome 1987, 165–168; *Handbuch für Obere SVD*, Rom 1988, 160–164.